

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/13 B

L 10 AL 719/08 (Thüringer LSG)
S 8 AL 403/07 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weiche von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.3.2005, B 7a/7 AL 70/04 R, ab und beruhe auf dieser Abweichung, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 3 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise zu bezeichnen, ist ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze im Urteil des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits und insoweit ein Widerspruch im Grundsätzlichen aufzuzeigen; es ist deutlich zu machen, dass im angefochtenen Urteil eine tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG, Beschluss vom 5.10.2010 - B 8 SO 61/10 B*). In der vorgelegten Beschwerdebegründung vom 4.4.2013 werden aber weder Rechtssätze, die sich unmittelbar aus dem Urteil des LSG bzw des BSG ergeben (*vgl zu diesem Erfordernis BSG, Beschluss vom 14.5.2007, B 1 KR 21/07 B*), bezeichnet noch wird ein Widerspruch im Grundsätzlichen aufgezeigt.
- 4 Wenn der Beschwerdeführer behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe "auf dem Rechtssatz, dass zur Feststellung der für Sozialleistungen zu ermittelnden Einkommen allein die Feststellung eines pauschalen monatlichen Durchschnittseinkommens genüge und keine darüber hinausgehende Einzelfallbetrachtung vorzunehmen sei", so handelt es sich um eine Interpretation, die den in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht zweifelsfrei zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich ist. Das LSG hat nämlich ua auch ausgeführt, als Einkommen sei "der dem jeweiligen Zeitraum rechnerisch zuzuordnende Teil des zu versteuernden Jahresgewinns" anzusehen, wobei Verlustvorträge nicht zu berücksichtigen seien. Insofern ist das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht schlüssig, die Auffassung des LSG sei mit dem angeführten Urteil des BSG vom 17.3.2005 unvereinbar. Denn in diesem Urteil heißt es, wie der Beschwerdeführer selbst vorträgt, nach der gesetzlichen Regelung sei für den gesamten streitigen Zeitraum das jeweilige Einkommen wochenweise zu ermitteln (*vgl Urteil vom 17.3.2005 - B 7a/7 AL 70/04 R - Juris RdNr 14; hierzu näher Spellbrink in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 13 RdNr 170 ff*). Dass das LSG mit dem Hinweis auf das monatliche Durchschnittseinkommen dieser Aussage widersprochen hat, ist nicht zu erkennen.



- 5 Nicht ersichtlich ist auch, inwiefern das LSG der Auffassung des BSG, es bedürfe "ausreichender tatsächlicher Ermittlungen" im Grundsätzlichen widersprochen haben sollte. Allenfalls kann dem Vorbringen der Beschwerdebegründung die Behauptung entnommen werden, das LSG habe im vorliegenden Einzelfall zu Unrecht weitere Ermittlungen unterlassen; damit wird jedoch keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schlüssig bezeichnet.
- 6 2. Unzureichend ist auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 7 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*, *stRspr*, etwa *BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*; *SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*; vgl auch *BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung.
- 8 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine Rechtsfrage, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (vgl zu diesem Erfordernis *Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B - Juris*), unmissverständlich zu formulieren. Soweit jedoch dem Gesamtvorbringen sinngemäß eine Rechtsfrage zur Auslegung des § 194 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu entnehmen sein sollte, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage. Denn abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer die Rechtsprechung zu § 194 SGB III nicht bzw nicht näher erörtert, legt er auch nicht dar, inwiefern eine Frage zu einer Vorschrift, die bereits am 1.1.2005 außer Kraft getreten ist (vgl *Art 3 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBl I 2954*), klärungsbedürftig geblieben sein soll (vgl zum Erfordernis hinreichender Darlegungen bei außer Kraft getretenem Recht: *BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*; *BSG, Beschlüsse vom 13.8.2002, B 2 U 104/02 B*, und vom 22.4.2010, *B 11 AL 22/09 BH*). Soweit der Beschwerdeführer im Kern seines Vorbringens geltend macht, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, verkennt er, dass allein dies die Revisionsinstanz nicht eröffnet (vgl *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, Nr 67*; *stRspr*).
- 9 Eine formgerechte Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung kann auch nicht in dem Vorbringen des Beschwerdeführers gesehen werden, die praktizierte Einkommensermittlung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Inso-



weit enthält die Beschwerdebegründung nicht die nach der Rechtsprechung erforderliche substantielle Argumentation (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und Nr 34; BSG, Beschluss vom 9.10.2007 - B 12 KR 28/07 B*).

- 10 3. Unzureichend im Sinne der Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG ist schließlich der Vortrag, das LSG sei ohne hinreichende Begründung einem in der mündlichen Verhandlung am 24.10.2012 gestellten Beweisantrag (*betreffend Stellungnahme des Steuerberaters Dr. Voss vom 6.5.2008*) nicht gefolgt. Soweit damit ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden soll, beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die den Mangel angeblich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun sind (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) und dass das BSG allein anhand der Begründung zu der Beurteilung in der Lage sein muss, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Dem Beschwerdevorbringen ist aber weder klar zu entnehmen, wie genau der erwähnte Beweisantrag lautete, noch ist hinreichend dargelegt, inwiefern das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung - keine Berücksichtigung von Verlustvorträgen - sich hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; SozR 3-1500 § 103 Nr 9*).
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

